

8244.

**Ordnung  
zur Änderung der Ordnung  
für die Prüfung im Bachelorstudiengang  
Wirtschaftswissenschaften  
an der Johannes Gutenberg-Universität  
Mainz**

Vom 10. November 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 - Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 10. Februar 2010 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 20. September 2010, Az.: 003-049, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 19. November 2008 (StAnz. S. 2018) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 erhalten Satz 1 und 2 folgende Fassung:  
„Im Spezialisierungsstudium können Schwerpunkte gebildet werden. In einem Studienschwerpunkt sind mindestens 18 LP zu erwerben.“
2. In § 14 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „zu Beginn“ durch die Wörter „zum Ende“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:  
Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Es werden die Fachnoten „Volkswirtschaftliche Pflichtmodule“, „Betriebswirtschaftliche Pflichtmodule“, „Pflichtmodule Mathematische Methoden“ und „Pflichtmodule Allgemeine Grundlagen“ gebildet. Sofern Schwerpunkte gemäß § 3 Abs. 4 gewählt wurden, werden für diese ebenfalls Fachnoten ausgewiesen. Module, welche sich nicht diesen Fächern zuordnen lassen, werden dem „Wahlpflichtbereich“ zugeordnet. Die Zusammensetzung der Fächer entspricht der Struktur des Anhangs. Zur Ermittlung der Fachnoten werden die einzelnen Modulnoten mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.“

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11 und die Note der Bachelorarbeit mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, die Produkte addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 entsprechend.“

4. In § 16 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die oder der Studierende erhält einmal im Studium die Möglichkeit des Wechsels einer Wahlpflicht-Modulprüfung nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwech-

sel ist ausgeschlossen. Die nichtbestehende Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 16 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen.“

5. In § 16 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:  
„Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studieneleistung ist ausgeschlossen.“

6. § 17 wird gestrichen.

7. § 19 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Das Zeugnis enthält die Fachnoten gemäß § 15 Abs. 3, die Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote (§ 15 Abs. 4).“

8. § 22 wird wie folgt geändert:  
Die Überschrift lautet:

„Inkrafttreten und Übergangsvorschriften“

9. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung des Bereiches „2.3 Pflichtmodul „Skills & Tools“ wird durch die Bezeichnung „2.3 Pflichtmodule Allgemeine Grundlagen“ ersetzt.
- b) Die Bezeichnung des Bereiches 3.1 Schwerpunkt „International Economics“ wird durch die Bezeichnung „3.1 Schwerpunkt „International Economics and Public Policy““ ersetzt.
- c) Im Bereich 3.1 wird die Bezeichnung des Moduls und der darin enthaltenen Lehrveranstaltung „Handel und Währung“ jeweils durch die Bezeichnung „Exchange Rates and International Capital Markets“ ersetzt.
- d) Im Bereich 3.1 wird die Bezeichnung des Moduls und der darin enthaltenen Lehrveranstaltung „EU und EL“ jeweils durch die Bezeichnung „International Trade: Theory and Policy“ ersetzt.
- e) Die Bezeichnung des Bereiches 3.3 Schwerpunkt „Marketing & Management“ wird durch die Bezeichnung „3.3 Marketing, Management and Operations“ ersetzt.
- f) Die Bezeichnung des Moduls und der darin enthaltenen Lehrveranstaltung „Innovationsmanagement“ werden jeweils durch die Bezeichnung „Logistikmanagement“ ersetzt.
- g) Im Bereich 3.4.3 wird das Modul „Mikroökonomie“ um den Hinweis „Kann auch im Schwerpunkt International Economics and Public Policy eingebracht werden“ ergänzt.
- h) Im Bereich 3.4.3 werden die Module „Finanzmarktstatistik“ und „Multivariate Verfahren“ gestrichen.
- i) Im Bereich 3.4.3 wird das Modul Zeitreihenanalyse um den Hinweis „Kann auch in die Schwerpunkte International Economics and Public Policy oder Finance and Accounting eingebracht werden“ ergänzt.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

- (2) Für Studierende, die sich im Wintersemester 2009/2010 bereits im 5. Se-

mester ihres Studiums befunden haben, findet weiterhin § 17 in der Fassung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 19. November 2008 (StAnz. S. 2018) Anwendung.

Mainz, den 10. November 2010

Johannes Gutenberg Universität Mainz  
Der Dekan des Fachbereichs 03  
- Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
Univ.-Prof. Dr. Meinrad D r e h e r

8245.

**Ordnung zur Aufhebung  
der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang „Informatik“  
des Fachbereichs Informatik  
der Fachhochschule Worms**

Vom 5. November 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das zweite Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Worms am 19. Mai 2010 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für die Diplomprüfung im Studiengang „Informatik“ beschlossen. Der Präsident hat diese Aufhebungsordnung mit Schreiben vom 5. November 2010 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Außerkräfttreten der bisherigen  
Prüfungsordnung

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Informatik“ vom 29. April 2003 (StAnz. S. 1232), zuletzt geändert am 27. April 2005 (StAnz. S. 785) wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplomstudiengang eingeschrieben waren, können das Studium nach der in Absatz 1 genannten Ordnung bis zum Ablauf des WS 2012/13 beenden.

(2) Studierende nach Absatz 1 können den Wechsel vom Diplomstudiengang in den entsprechenden Bachelorstudiengang beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Worms, den 5. November 2010

Prof. Dr. Wolfgang T h o r n  
Dekan des Fachbereichs Informatik  
der Fachhochschule Worms

**Sonstige Veröffentlichungen**

8246.

**Bekanntmachung  
des Zweckverbands Pfalzmuseum  
für Naturkunde, POLLICHIA -Museum**

Tagesordnung für die Sitzung der Versammlung des Zweckverbands Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum am 13. Dezember 2010, 16.30 Uhr, in 67098